

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Rail Cargo Austria AG (RCA)

Stand: 01.01.2017

1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bestimmungen

- 1.1. Diese AGB gelten für die nationale und internationale Beförderung von Gütern sowie sonstige beförderungsnahe Leistungen (wie Umschlag, Zwischen-/Lagerung) der RCA, soweit nicht die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp; Operator-Bereich) oder die Allgemeinen Bedingungen der Internationalen Vereinigung der Gesellschaften für den Kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR; Rollende Landstraße) anwendbar sind. Diese AGB werden den gesondert abzuschließenden Verträgen mit den Kunden/Auftraggebern zugrunde gelegt.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden/Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch RCA.
- 1.3. Es gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften (für nationale Transporte insbesondere das Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtesgesetz – EisbBFG, für internationale Transporte insbesondere die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern – CIM), sofern die folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten und soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 1.4. Ergänzend zu den AGB gelten folgende Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung und jeweils ersichtlich unter www.railcargo.com):
 - Österreichischer Gütertarif (ÖGT)
 - Beladetarif der RCA
 - Geschäftsbedingungen für das Cargo Clearing-Verfahren der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (Cargo Clearing-Verfahren)
- 1.5. Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher nationaler und unionsrechtlicher verwaltungsrechtlicher Bestimmungen sowie des Stands der Technik.

2. Frachtbrief, Transportauftrag

- 2.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden/Auftraggeber ein CIM-Frachtbrief bzw. ein CUV-Wagenbrief auszustellen. Das entsprechende Muster ist unter www.railcargo.com abrufbar.
- 2.2. Für das Ausfüllen des CIM-Frachtbriefes gilt das „Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)“, für das Ausfüllen des CUV-Wagenbriefes gilt das „Handbuch CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“. Die beiden Handbücher sind einsehbar unter www.railcargo.com.
- 2.3. Der vom Kunden/Auftraggeber vollständig ausgestellte Frachtbrief/Wagenbrief gilt als Transportauftrag. Erteilt der Kunde/Auftraggeber den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefs/Wagenbriefs, haftet er für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben. Um den Transport entsprechend sichern zu können, hat der Kunde/Auftraggeber bei Lebens- und Futtermitteltransporten oder deren Verpackungen, den Vermerk „Lebensmittel, Futtermittel oder Kontaktmaterial“ am Frachtbrief anzubringen.
- 2.4. Der Kunde/Auftraggeber hat grundsätzlich den elektronischen Frachtbrief/Wagenbrief zu verwenden. Andere Formen der Übermittlung des Transportauftrages (z.B. Papierfrachtbrief, Fax) sind zulässig, aber kostenpflichtig gemäß ÖGT.
- 2.5. Fehlt die Angabe der Masse im Transportauftrag, gilt dies als Auftrag zur Verwiegung. Verwiegungen unterliegen technisch bedingter Systemschwankungen, weshalb eine Abweichung der Masse von plus/minus 0,5% unberücksichtigt bleibt.

3. Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel von RCA, Ladefristen

- 3.1. RCA stellt dem Kunden/Auftraggeber auf schriftliche Bestellung (per Mail oder Fax), sofern es sich um Lebens- und Futtermitteltransporte oder deren Verpackungen handelt, mittels dem entsprechend zur Verfügung gestellten Bestellformular (einsehbar unter www.railcargo.com) und nach Verfügbarkeit für den Transport geeignete Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel zur Verfügung. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt.
- 3.2. Die Bestellung hat bis spätestens 8 Uhr des dem Bedarfstag vorangegangenen Werktages zu erfolgen. Abbestellungen ab diesem Zeitpunkt sind kostenpflichtig gemäß ÖGT.
- 3.3. Die Bestellung der Wagen hat folgende Angaben zu enthalten: Anzahl und Gattung, Bestimmungsbahnhof, Masse des Gutes, NHM, weiters, ob es sich um ein Lebensmittel, Futtermittel oder um deren Verpackung handelt, und falls erforderlich die notwendigen Lademittel.
- 3.4. Werden tauschfähige Lademittel durch RCA zur Verfügung gestellt, erfolgt das Tauschverfahren gegen Entgelt gemäß ÖGT.
- 3.5. Der Kunde/Auftraggeber hat bereitgestellte Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf erkennbare Mängel zu prüfen (Frachtrauminspektion) und RCA über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 3.6. Die Be- oder Entladefrist beträgt jeweils 7 Stunden, beginnend mit den gesondert vereinbarten Bedienzeiten. Bei Überschreitung der Be- oder Entladefrist wird Wagenstandgeld gemäß ÖGT erhoben. Der RCA sind zudem sämtliche daraus folgende Schäden und Nachteile zu ersetzen und ist diese von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.7. Wenn der Kunde/Auftraggeber nicht in der Lage ist, die für ihn bestimmten Wagen rechtzeitig anzunehmen und RCA diese Wagen auf Bahngleisen abstellen muss, erhebt RCA für diese Abstellung Wagenstandgeld gemäß ÖGT sowie die der RCA entstehenden Infrastrukturkosten.
- 3.8. Der Kunde/Auftraggeber haftet für Schäden und Nachteile an Wagen, Ladeeinheiten und Lademitteln, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden inklusive der Folgekosten für einen erforderlichen Werkstattaufenthalt. Der Kunde/Auftraggeber haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich an RCA zu melden.
- 3.9. Der Kunde/Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und Ladeeinheiten verwendungsfähig, d.h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erhebt RCA ein Entgelt gemäß ÖGT für die entstandenen Aufwendungen. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 3.10. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, die von RCA überlassenen Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

- 3.11. Für bestellte und bereits beigestellte, aber nicht verwendete Wagen oder Ladeeinheiten wird in jedem Fall ein Entgelt gemäß ÖGT erhoben. Zudem sind der RCA sämtliche daraus entstehende Schäden und Nachteile zu ersetzen und ist diese von Ansprüchen Dritter freizustellen
- 3.12. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, RCA leere und beladene Wagen sowie Ladeeinheiten per E-Mail oder Fax als abholbereit zu melden.

4. Vom Kunden/Auftraggeber gestellte Wagen

- 4.1. Für die Verwendung von Wagen als Beförderungsmittel durch RCA gilt der „Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen“ (AVV).
- 4.2. Der Kunde/Auftraggeber sichert zu, RCA nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem AVV beigetreten sind, oder RCA so zu stellen, als handle es sich um derartige Wagen.
- 4.3. Der Kunde/Auftraggeber stellt sicher, dass die an RCA übergebenen Wagen einer Instandhaltung durch eine hierfür zertifizierte Stelle (Entity in Charge of Maintenance, ECM) unterliegen. Anderenfalls ist RCA berechtigt, die Übernahme der Wagen zu verweigern.

5. Ladevorschriften

- 5.1. Dem Kunden/Auftraggeber obliegt die Verladung und die Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden/Auftraggebers gemäß Punkt 5.1 auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit (ITE) auf den bzw. vom Wagen.
- 5.3. Bei der Verladung und der Entladung ist der Beladetarif der RCA (ersichtlich unter www.railcargo.com) einzuhalten. RCA ist berechtigt, Wagen und ITE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 5.4. Verletzt der Kunde/Auftraggeber seine Verpflichtung aus Punkt 5.1, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, wird RCA den Kunden/Auftraggeber auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist RCA berechtigt, auch die Rechte entsprechend Art. 22 CIM geltend zu machen.
- 5.5. Der Kunde/Auftraggeber hat an gedeckten Wagen, Containern, Wechselaufbauten, Sattelaufliegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden ITE geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Verschlüsse müssen in Art und Aufbau zur Nämlichkeitssicherung und zur Sicherung als Beweismittel im Bereich des Transportrechts geeignet sein sowie gegebenenfalls den Anforderungen von Zoll- bzw. sonstigen Verwaltungsbehörden entsprechen.
- 5.6. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

6. Lieferfrist

- 6.1. Die Lieferfrist ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- 6.2. Dem Kunden/Auftraggeber mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne des Art. 16 § 1 CIM.

7. Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

- 7.1. Verfügungen des Kunden/Auftraggebers zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: „Empfänger nicht verfügungsberechtigt“. Andere Frachtbriefvermerke können gesondert vereinbart werden.
- 7.2. Verfügungen des Kunden/Auftraggebers (Art. 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Art. 20, 21 und 22 CIM) sind gemäß GLV-CIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail usw.) zu übermitteln.
- 7.3. Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die außerhalb eines bestimmten Zollgebietes (z. B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

8. Gefahrgut

- 8.1. Der Kunde/Auftraggeber hat die Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter (gemäß ADR, RID oder ggf. IMDG) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere hat der Kunde/Auftraggeber die RCA schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihr alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 8.2. Gefahrgut wird von RCA nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Kunden/Auftraggeber die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an vereinbart ist. Vor Übernahme der Sendungen, müssen diese den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter entsprechen.
- 8.3. Der Kunde/Auftraggeber haftet RCA für alle Schäden und Nachteile und stellt RCA von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden/Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

9. Kosten, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

- 9.1. Die vom Kunden/Auftraggeber zu zahlenden Kosten umfassen
 - a) die Fracht, d.h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnahe Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
 - b) die Nebengebühren, d.h. die Kosten für eine von RCA erbrachte Zusatzleistung;
 - c) die Zölle, d.h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
 - d) die sonstigen Kosten, die von RCA aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.

- 9.2. Ausgangsrechnungen von RCA tragen die Bezeichnung „ZF-Rechnungen“ (Rechnungen über die Zentrale Frachtberechnung). Zahlungen dieser Rechnungen erfolgen durch das Cargo Clearing-Verfahren. Andere Zahlungsverfahren bedürfen einer besonderen Vereinbarung; in diesem Fall gelten die Punkte 9.3 und 9.4.
- 9.3. ZF-Rechnungen, die nicht über das Cargo Clearing-Verfahren bezahlt werden, sind, sofern nicht anders vereinbart, unverzüglich ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei nicht unverzüglich erfolgter Bezahlung werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet.
- 9.4. RCA kann vom Kunden/Auftraggeber Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.
- 9.5. Wird aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung Geld vom Kunden/Auftraggeber eingezogen, kommen die Punkte 9.6 und 9.7 zur Anwendung.
- 9.6. Vorabinformation für wiederkehrende Lastschriften mit gleichbleibenden Beträgen: Basierend auf einem jeweils im Einzelfall konkret zu erteilenden SEPA-Lastschrift-Mandat bzw. bestehenden, migrierten SEPA-Mandat wird der fällige Betrag, entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung, vom Konto des Kunden/Auftraggebers monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich bis auf Widerruf, frühestens zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Sollte der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nächstfolgende Werktag als Fälligkeitstag. Der Kunde/Auftraggeber hat für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Über das Fälligkeitsdatum und den konkreten Betrag wird der Kunde/Auftraggeber im Einzelfall fristgerecht gesondert informiert.
- 9.7. Vorabinformation bei Einzeleinzug (aufgrund einer Einzelleistung, zB Rechnung): Basierend auf einem jeweils im Einzelfall konkret zu erteilenden SEPA-Lastschrift-Mandat wird der fällige Betrag vom Konto des Kunden/Auftraggebers frühestens zum Fälligkeitstag eingezogen. Sollte dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nächstfolgende Werktag als Fälligkeitstag. Der Kunde/Auftraggeber hat für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Über das Fälligkeitsdatum und den konkreten Betrag wird der Kunde/Auftraggeber im Einzelfall fristgerecht gesondert informiert.
- 9.8. Gegen Forderungen der RCA ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Zoll- und sonstige verwaltungsbehördliche Vorschriften

- 10.1. Werden Zoll- und sonstige verwaltungsbehördliche Vorschriften von RCA oder ihren Beauftragten erfüllt, erhebt RCA für diese Leistungen sowie für von RCA nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen Entgelte gemäß ÖGT.
- 10.2. RCA ist berechtigt, Sendungen zurückzuweisen, sofern die von den Zoll- und sonstigen Verwaltungsbehörden angebrachten Verschlüsse verletzt oder mangelhaft sind und/oder von Zollbehörden gesetzte Fristen abgelaufen sind oder während der Beförderung abzulaufen drohen.
- 10.3. Der Kunde/Auftraggeber sichert zu, dass
 - 10.3.1. Güter, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden, (i) an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und/oder (ii) während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind.
 - 10.3.2. das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Güter eingesetzte Personal zuverlässig ist.
 - 10.3.3. Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.
- 10.4. Für allfällige, sich aus einer Missachtung der zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften ergebenden Schäden hält der Kunde/Auftraggeber die RCA schad- und klaglos.

11. Besondere Bedingungen für den kombinierten Verkehr

- 11.1. Im kombinierten Verkehr befördert RCA leere und beladene ITE und erbringt nach besonderer Vereinbarung ergänzende Leistungen (zB das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere). ITE im Sinne dieser AGB sind insbesondere Container, Wechsellaufbauten und Sattelaufleger.
- 11.2. ITE müssen den jeweiligen gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bedingungen entsprechen. Der Kunde/Auftraggeber stellt sicher, dass die Transporteinheiten für den Bahnverkehr zugelassen und kodifiziert sowie in einem den jeweils gültigen Normen entsprechenden Zustand sind.
- 11.3. ITE, die der Kunde/Auftraggeber RCA übergibt, müssen betriebssicher und für die Ladung geeignet sein. Der Kunde/Auftraggeber haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere ITE verursacht werden.

12. Haftung

- 12.1. Für die nationale und internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Vorschriften über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern – CIM), in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht zulässig abweichendes vereinbart ist. Bei allen sonstigen beförderungsnahen Leistungen (wie Umschlag, Zwischen-/Lagerung) haftet RCA für Beschädigung sowie teilweisen oder gänzlichen Verlust nur bei Verschulden und nur bis zum Betrag von 8,33 SZR je kg Bruttogewicht des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes.
- 12.2. Die Haftung ist auf den unmittelbaren Sachschaden beschränkt. Die Haftung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
 - 12.2.1. ein Schaden durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder Eingriffe hoher Hand oder behördliche Anordnungen verursacht worden ist
 - 12.2.2. der Schaden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder sonstige strafbare Handlungen Dritter entstanden ist.
- 12.3. Der Kunde/Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhafter Be- und Entladung, für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Auftrag an RCA, sowie allgemein aus mangelhafter Erfüllung oder dem Versäumnis von Zoll- oder sonstigen Verwaltungsvorschriften und hat RCA von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 12.4. Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art 36 CIM begründet werden oder RCA nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in diesen AGB geregelten

Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen RCA seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

13. Verjährung

Zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Vorschriften des AVV vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber RCA nach einem Jahr.

14. Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen und sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

15. Außenwirtschaftliche Beschränkungen

Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der betroffenen Länder und der Europäischen Union; dies betrifft insbesondere die genehmigungspflichtige Ein- und Ausfuhr von Gütern einschließlich sogenannter Dual Use-Güter (Wirtschaftsgüter, die sowohl zu zivilen als auch zu militärischen Zwecken verwendbar sind). Der Kunde/Auftraggeber hat der RCA auf sämtliche Gebote, Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der zu versendenden Güter rechtzeitig schriftlich hinzuweisen. Für allfällige, sich aus einer Missachtung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften ergebenden Schäden hält der Kunde/Auftraggeber die RCA schad- und klaglos. Darüber hinaus obliegt dem Kunden/Auftraggeber das Prüfen von Namen und Adressen mit den von verschiedenen Institutionen herausgegebenen Anti-Terror-Listen. Bei (Transport-) Leistungen in Länder, die Adressaten von Sanktionen/Handelsbeschränkungen sind, hat der Kunde/Auftraggeber eine von RCA zur Verfügung gestellte Erklärung im Zusammenhang mit außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften abzugeben.

16. Datenschutz

- 16.1. Personenbezogene Daten des Kunden/Auftraggebers werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses innerhalb der Rail Cargo Group verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben.
- 16.2. Der Kunde/Auftraggeber erteilt darüber hinaus seine Zustimmung, dass die von ihm bekanntgegebenen Daten sowohl von RCA selbst, als auch von den verbundenen Unternehmen der RCA zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen.
- 16.3. Die Zustimmung zur Verwendung zu Marketingzwecken kann der Kunde/Auftraggeber jederzeit schriftlich mit Brief an Rail Cargo Austria AG, Stab Recht, Datenschutzbeauftragte/r Rail Cargo Group, Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien widerrufen.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für die Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.